

# Fehler in der zivilrechtlichen Klausur

## **I. Rubrum**

- falsche Bezeichnung der Urteilsart (z. B. „Urteil“ statt „Teilanerkennnis- und Schlussurteil“)
- „Im Namen des Volkes“ fehlt
- fehlende oder falsche Angabe der beteiligten Richter
- unkorrekte/unvollständige Bezeichnung der Parteien (Namen, Anschriften, des „Kläger“ statt „Klägers“, gegen den „Beklagter“ statt Beklagten“)
- Anschriften der Parteienvertreter fehlen

## **II. Tenor**

- fehlerhafte Tenorierung, z. B.:
  - kein vollstreckungsfähiger Inhalt (der Klage „wird stattgegeben“; Zinsen „ab Rechtshängigkeit“ ohne Datumsangabe)
  - Abweisung „im übrigen“ fehlt
- Fehler bei Tenorierung der vorläufigen Vollstreckbarkeit und Abwendungsbefugnis

## **III. Tatbestand**

- Allgemeines
  - fehlende Gewichtung bei der Darstellung (wesentlich/unwesentlich)
  - ungenaue und/oder wertende Wiedergabe von Tatsachen/Behauptungen (z. B. „hat gegen das Versäumnisurteil rechtzeitig Einspruch eingelegt“)
  - keine Kongruenz zwischen Tatbestand und Entscheidungsgründen
- Einleitungssatz fehlt, ist unvollständig oder irreführend
- keine sinnvoll geordnete Darstellung des unstreitigen Sachverhalts
- Streitiges und Unstreitiges wird nicht sorgfältig herausgearbeitet und getrennt
- keine Unterscheidung zwischen Rechtsansichten und Tatsachenbehauptungen im streitigen Parteivortrag (z. B. „trägt vor“, ist der Ansicht“ statt „behauptet“); der Konjunktiv wird nicht beherrscht; die Darlegungslast wird verkannt
- Rechtsansichten der Parteien werden überflüssig lang referiert
- Anträge werden falsch wiedergegeben
- unzulässige Bezugnahmen (vgl. Weisung)

## **IV. Entscheidungsgründe**

- Zulässigkeitsprobleme werden übersehen bzw. nicht angesprochen
- fehlende Gliederung der Entscheidungsgründe
- den Leser führende Obersätze fehlen
- Urteilsstil wird nicht konsequent eingehalten
- gravierende Mängel in der Subsumtion
  - Normen werden nicht genannt
  - Tatbestandsmerkmale werden nicht genannt, getrennt, definiert, erörtert
  - der Sachverhalt wird nicht ordnungsgemäß unter die Norm subsumiert, sondern nur nacherzählt
- eigene Rechtsstandpunkte werden nicht hergeleitet und begründet; es wird aus Kommentaren zitiert statt argumentiert
- fehlende bzw. mangelhafte Beweiswürdigung
- Verwechslung von Darlegungs- und Beweislast
- den Nebenentscheidungen wird nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt